



## Verfahren bei Anruf durch Betroffene sexueller Gewalt mit dem Anliegen der Beschwerde

Das Verfahren mit möglicherweise dienstrechtlichen Konsequenzen

Eine von sexueller Gewalt betroffene Person meldet sich bei einem der Verfahrensbegleiter. Die Kontaktdaten können über das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch erfragt werden. Am Telefon erfolgt zunächst nur eine Terminabsprache.



Es findet ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person statt. Im Rahmen des Gespräches wird eine Gesprächsnotiz angefertigt, die von beiden Seiten unterzeichnet wird. Die betroffene Person unterzeichnet außerdem eine Einwilligung, dass der Verfahrensbegleiter/die Verfahrensbegleiterin keiner Schweigepflicht unterliegt und dass die verschriftlichten Unterlagen an die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner der Dienststelle sowie an etwaige Fachberaterinnen und Fachberater weitergegeben werden können.

Während des Gespräches geschieht eine erste Klärung der Frage: Handelt es sich um eine dienstrechtlich relevante Beschwerde? Dafür müssen folgende Fragen geklärt werden:

Wurde bereits Anzeige erstattet?  
Ist die beschuldigte Person noch im Dienst?



Nun erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle per Telefon. Am Telefon wird nur der Fakt erwähnt, dass gegen eine oder mehrere Mitarbeitende der Dienststelle der Vorwurf erhoben wird, sexuell gewalttätig gewesen zu sein. Wichtig: Es werden keinerlei Einzelheiten, Namen etc. ausgetauscht. Es erfolgt ausschließlich eine Terminabsprache für ein Vor-Ort-Gespräch mit der Leiterin/dem Leiter der Dienststelle zzgl. Pastorin /Pastor sofern keine der genannten Personen zu den Beschuldigten zählen oder mit diesen verwandtschaftlich verbunden sind.

Es müssen die Rahmenbedingungen angesprochen werden:

- Der BEFG übernimmt die Kosten für das Erstgespräch inkl. Unterbringung, Fahrtkosten und Honorar.
- Die Dienststelle trägt die Kosten für das weitere Verfahren. (Weitere Informationen erhält die Dienststelle durch den Verfahrensbegleiter.)



Das Vor-Ort-Gespräch hat folgende Anliegen zum Ziel:

- Offenlegung der Vorwürfe mit Namensnennung
- Im Erstgespräch wird nach geeigneten Beteiligten seitens der Dienststelle für das weitere Verfahren gesucht. Der Verfahrensbegleiter/die Verfahrensbegleiterin unterstützt die Dienststelle an dieser Stelle über das Erstgespräch hinaus durch telefonische Beratung oder ggf. Teilnahme an einer weiteren Sitzung.
- Klärung, wer, wann mit der beschuldigten Person spricht, sowie Klärung des Inhaltes dieses Gespräches
- Vereinbarung des nächsten Meilensteins

Wichtig: Das dienstrechtliche Verfahren und das Verfahren zur Sicherstellung des Kindesschutzes laufen unabhängig voneinander. Die Dienststelle trägt die Verantwortung für das dienstrechtliche Verfahren. Sie ist verpflichtet, den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde zu informieren. Sollte dies nicht binnen drei Wochen geschehen sein, ist der Verfahrensbegleiter/die Verfahrensbegleiterin verpflichtet, die Meldung an den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde weiterzugeben. Die beschuldigte Person kann eine Person des Vertrauensrates hinzuziehen. Die Dienststelle hat darüber zu befinden, ob eine so gewichtige Verletzung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, dass außerordentlich gekündigt werden oder eine Freistellung erfolgen muss.

Nähere Informationen für die Freistellung oder außerordentliche Kündigung finden sich in den folgenden Dokumenten (die Dokumente erhält die Dienststelle vom Verfahrensbegleiter/von der Verfahrensbegleiterin):

Freistellung eines Ordinierten Mitarbeiters im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

Freistellung eines privatrechtlich Angestellten im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

Die außerordentliche Kündigung eines privatrechtlich Angestellten im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

Die außerordentliche Kündigung eines Ordinierten Mitarbeiters im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

- Sollte die Dienststelle nicht zur Kooperation bereit sein, erfolgt ein Bericht an den BEFG.
- Zeitgleich zur Eröffnung eines Verfahrens mit möglicherweise dienstrechtlichen Folgen wird das Verfahren zur Sicherstellung des Kindesschutzes eingeleitet.



Der Verfahrensbegleiter/die Verfahrensbegleiterin unterstützt die Dienststelle bei der Suche nach geeigneten Fachberaterinnen und Fachberatern vor Ort. ([www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de))



---

Ziele des Verfahrens zur Sicherstellung des Kinderschutzes:

1. Die Leitung der Dienststelle muss eine klare und dokumentierte Gefährdungseinschätzung durchführen.
2. Die Leitung der Dienststelle trägt die Verantwortung für die Sicherstellung des Kinderschutzes. Der regionale Fachberater bzw. die regionale Fachberaterin nimmt an den Sitzungen teil und stellt die Qualität des Verfahrens sicher.
3. Die Leitung der Dienststelle ist verpflichtet, den Dienstbereich Kinder und Jugend über das Verfahren und die Vorwürfe gegenüber der Person mit namentlicher Nennung zu informieren.
4. Die Einschätzung der Gefährdung geschieht in der Regel unter Hinzuziehung des Maßnahmenleiters, einer „**insoweit erfahrenen Fachkraft**“ (ISOFAK) bzw. eines/ einer anderen durch den Verfahrensbegleiter/die Verfahrensbegleiterin zu bestimmenden externen Fachberaters/Fachberaterin, sowie des Gemeindeleiters/der Gemeindeleiterin. Sollten Vorwürfe gegen eine der genannten Personen seitens des/der Betroffenen erhoben worden sein, ist die Teilnahme an der Gefährdungseinschätzung ausgeschlossen und es wird nach einem geeigneten Ersatz gesucht.
5. Sollten der externe Fachberater/die Fachberaterin und die Leitung der Dienststelle zu unterschiedlichen Einschätzungen bzgl. der Gefährdung gelangen, gibt es für beide Seiten die Möglichkeit, eine Meldung an die Bundesgeschäftsführung mit der Bitte um Schlichtung zu geben. Sollte dies nicht notwendig sein, gilt die Entscheidung des Gremiums als bindend.
6. Die Dienststelle verfasst einen Abschlussbericht mit konkreten Handlungsanweisungen.
7. Die anonymisierten Daten eines Jahres werden zusammenfasst und dem Generalsekretär und dem Fachkreis Sichere Gemeinde zur Verfügung stellt.



Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Verbot jeglicher weiteren Mitarbeit in den Gruppen der Gemeinde sowie für Veranstaltungen des GJWs
- Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts der Dienststelle unter Hinzuziehung externer Berater/Beraterinnen
- Durchführung von Workshops zum Thema Kinderschutz durch das GJW oder andere Anbieter